

Berufliche Entwicklung und Taggeld

Der vorliegende Artikel geht der Frage nach, ob und inwiefern eine berufliche Entwicklung, zu der es ohne Gesundheitsschaden gekommen wäre, bei der Berechnung von Taggeldern berücksichtigt werden kann.

Von Michael Bütikofer, Rechtsanwalt und Notar

Im Paracontact sind bereits mehrere Artikel zum Thema erschienen, ob eine berufliche Entwicklung, zu der es ohne Gesundheitsschaden gekommen wäre, bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt werden kann (siehe dazu bspw. Paracontact 2/2024). Wie in diesen früheren Artikeln dargelegt, liegen die Hürden grundsätzlich hoch und sind die (bundesgerichtlichen) Kriterien streng, damit eine vereitelte Karriere bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt werden kann. Ob sich der Umstand einer vereitelten Karriere allenfalls auch auf den Taggeldanspruch auswirken kann, wird nachfolgend näher beleuchtet.

Das Taggeld der Unfallversicherung

Erwerbstätige Personen sind in aller Regel obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Wer als erwerbstätige Person einen Unfall erleidet und infolgedessen (teil-)erwerbsunfähig wird, erhält grundsätzlich ab dem dritten Tag nach dem Unfallereignis ein Taggeld von der Unfallversicherung. Dieses Unfalltaggeld berechnet sich basierend auf dem letzten vor dem Unfall bezogenen Lohn (versicherter Verdienst). Das Unfalltaggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt. Der höchstmögliche Tagessatz beläuft sich aktuell auf CHF 406.–. Der Taggeldanspruch erlischt

mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten.

Nach dem Gesagten steht fest, dass eine Unfallversicherung die Zeit vom dritten Tag nach dem Unfallereignis bis zum Beginn des Rentenanspruchs mit einem Taggeld überbrückt. Dabei kann es erfahrungsgemäss einige Zeit (mehrere Monate bis

Jahre) dauern, bis der Rentenanspruch festgesetzt werden kann und der Taggeldanspruch endet.

Taggelder der Invalidenversicherung

Auch gegenüber der Invalidenversicherung kann ein Taggeldanspruch entstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die versicherte Person einen Arbeitsversuch absolviert oder an Eingliederungsmassnahmen



Die vereitelte Karriere muss (glaubhaft) dargelegt werden.

men teilnimmt. Ein Taggeldanspruch kann zudem im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, einer höheren Berufsbildung oder eines Studiums an einer Hochschule entstehen. Gleich wie derjenige gegenüber einer Unfallversicherung kann sich auch der Taggeldanspruch gegenüber der Invalidenversicherung über eine Zeitdauer von mehreren Monaten bis Jahren erstrecken. Dabei orientiert sich grundsätzlich auch das Taggeld der Invalidenversicherung am letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommen. Eine andere, hier nicht näher zu beleuchtende Bemessungsgrundlage gilt für Taggelder im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, einer höheren Berufsbildung oder eines Studiums an einer Hochschule. Erhält eine versicherte Person ein Taggeld einer Unfallversicherung und nimmt sie an einer taggeldberechtigten Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung teil, so entspricht ihr Taggeld der Invalidenversicherung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der Unfallversicherung (sog. Besitzstandsgarantie).

Möglichkeit zur Taggeldanpassung

Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob die Taggelder angepasst, d. h. erhöht werden können, wenn ohne Gesundheitsschaden der (Validen-)Lohn angestiegen wäre. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob sich eine Lohnsteigerung, zu der es ohne Gesundheitsschaden gekommen wäre, auf den Taggeldanspruch gegenüber der Unfall- und/oder Invalidenversicherung auswirken kann. Wie nachfolgend dargelegt werden wird, fällt die Antwort im Verhältnis zur Unfallversicherung anders aus als im Verhältnis zur Invalidenversicherung.

Im Verhältnis zur Unfallversicherung

Der Taggeldanspruch gegenüber der Unfallversicherung wird in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) näher konkretisiert. Währenddem sich in Art. 22 UVV Präzisierungen zum versicherten Verdienst finden, enthält Art. 23 UVV Bestimmungen bezüglich des massgebenden Lohnes «für das Taggeld in Sonderfällen». In Absatz 7 der nämlichen Verordnungsbestimmung wird festgehalten, dass falls die Heilbehandlung wenigstens drei Mo-

nate gedauert hat und falls «der Lohn des Versicherten in dieser Zeit um mindestens 10 Prozent erhöht worden» wäre, diesfalls «der massgebende Lohn für die Zukunft neu bestimmt» wird.

Damit steht im Verhältnis zur Unfallversicherung fest, dass sich das Taggeld nicht länger basierend auf dem letzten vor dem Unfall bezogenen Lohn berechnet, wenn die Heilbehandlung wenigstens drei Monate gedauert hat und der Lohn des Versicherten in dieser Zeit um mindestens 10 Prozent erhöht worden wäre, wäre der Unfall nicht passiert. Sind im Einzelfall diese Voraussetzungen erfüllt, schreibt die UVV somit vor, dass der massgebende Lohn und damit das Taggeld für die Zukunft neu zu bestimmen sind.

Damit bleibt zu prüfen, was es in der Praxis braucht, um gestützt auf Art. 23 Abs. 7 UVV eine Erhöhung des Taggeldes auch tatsächlich bewirken zu können. Eine Erhöhung des Einkommens, zu welcher es ohne den Unfall gekommen wäre, steht immer im Spannungsfeld zur reinen Hypothese. Aus diesem Grund und zur Vermeidung des Missbrauchs muss die beachtliche Änderung des Lohnes schon vor dem Unfall konkret voraussehbar gewesen sein. Weder der blosse Wunsch nach einer Ausdehnung der Arbeitsdauer noch dahingehende einseitige Absichtserklärungen der versicherten Person vermögen diesen Anforderungen zu genügen. Stattdessen muss schon vor dem Unfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestanden haben, dass es zu einer Lohnsteigerung kommt. Gegenüber der Unfallversicherung gelten für die Erhöhung von Taggeldern somit ähnlich strenge Kriterien wie für eine Erhöhung von Renten infolge beruflicher Entwicklung im Gesundheitsfall (vgl. dazu Paracontact 2/2024).

Verhältnis zur Invalidenversicherung

Auch die Invalidenversicherung kennt mit Art. 21bis Abs. 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine Bestimmung, welche unter gewissen Umständen eine Anpassung des Taggeldes ermöglicht: Macht eine versicherte Person glaubhaft, dass sie während der Zeit der Eingliederung ohne Eintritt der Invalidität eine an-

dere als die zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, bemisst sich das Taggeld nach dem Verdienst, der mit dieser neuen Tätigkeit erzielt worden wäre. Wenn also im Einzelfall eine versicherte Person ohne schädigendes Ereignis beispielsweise die Stelle gewechselt hätte, kann sie beantragen, dass ihr IV-Taggeld basierend auf dem Einkommen berechnet wird, welches sie nach dem Stellenwechsel verdient hätte.

Interessant ist diese Verordnungsbestimmung nicht zuletzt deshalb, weil im Verhältnis zur Invalidenversicherung ein Stellenwechsel, zu dem es ohne schädigendes Ereignis gekommen und welcher mit einem höheren Einkommen einhergegangen wäre, lediglich glaubhaft gemacht werden muss. Im Unterschied zur Unfallversicherung muss dieser Stellenwechsel somit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestanden haben. Im Verhältnis zur Invalidenversicherung gilt im Zusammenhang mit einer Anpassung des Taggeldanspruchs somit ein herabgesetztes, weniger strenges Beweismass.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl im Bereich der Unfallversicherung als auch der Invalidenversicherung eine Erhöhung des Taggeldanspruches infolge beruflicher Entwicklung, zu welcher es ohne Gesundheitsschaden gekommen wäre, grundsätzlich möglich ist. Die Kriterien für eine Taggeldanpassung sind in der Unfallversicherung strenger als in der Invalidenversicherung. In der Praxis ist jeweils genau zu prüfen, ob und inwiefern es ohne Gesundheitsschaden zu einer massgeblichen beruflichen Veränderung gekommen wäre. Spricht im Einzelfall einiges für eine positive Veränderung im Gesundheitsfall, kann es sich durchaus lohnen, die Sozialversicherungen auf diese Umstände hinzuweisen und eine Erhöhung des Taggeldes zu beantragen. Wir von der Rechtsberatung der SPV stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung und prüfen die Möglichkeit für eine allfällige Erhöhung Ihrer Taggeldansprüche gerne.